



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 01.01.2016

Merkblatt für die Entsorgung von Altfahrzeugen

- Gegenstand** Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft über die vorschriftskonforme Entsorgung von Altfahrzeugen.
- Entsorgungsunternehmen für Altfahrzeuge** Unter dem Begriff der Entsorgungsunternehmen für Altfahrzeuge sind die Sammelplätze und die Bodenflächen mit den zugehörigen Bauten und Einrichtungen zu verstehen, die der Entgegennahme von Altfahrzeugen sowie der Zwischenlagerung, dem Sortieren und der Behandlung von Altfahrzeugen und Fahrzeugteilen dienen.
- Geltungsbereich** Als Altfahrzeuge gelten **ausgediente** Fahrzeuge, für die gemäss SVG ein Fahrzeugausweis benötigt wird. Darunter fallen Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Busse, Motorräder, Motorfahrräder, Baumaschinen, Landmaschinen und andere Verkehrsträger. Altfahrzeuge gelten als andere kontrollpflichtige Abfälle mit folgenden Abfallcodes:
- | | |
|--------------------|---|
| Code 16 01 04 [ak] | Altfahrzeuge |
| Code 16 01 06 [ak] | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten. |
- Kantonale Bewilligung** Gemäss Art. 8 Abs. 1 VeVA benötigen Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle zur Entsorgung entgegennehmen, für jede Betriebsstätte eine Bewilligung der kantonalen Behörde.
- Eine Entsorgungsbewilligung benötigen:**
- Entsorgungsunternehmen für Altfahrzeuge (z.B. Autoverwertungsbetriebe, Schredderwerke).
 - Betriebsstätten der Entsorgungsunternehmen (z.B. Sammelplätze und Bodenflächen mit den zugehörigen Bauten und Einrichtungen), die der Entgegennahme, der Zwischenlagerung, dem Sortieren und der Behandlung von Altfahrzeugen und Fahrzeugteilen dienen.
- Keine Entsorgungsbewilligung benötigen:**
- Garagenbetriebe, Reparaturwerkstätten, Carrosseriebetriebe, Handelsbetriebe usw., die im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit auf baupolizeilich bewilligten Flächen Occasionen verkaufen, einkaufen, eintauschen, reparieren oder unterhalten.

Gesuch um eine Entsorgungsbewilligung

Wer Altfahrzeuge entsorgen will, hat bei der zuständigen kantonalen Behörde **auf dem amtlichen Formular ein Gesuch einzureichen**. Die Entsorgungsbewilligung wird insbesondere unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

- Der Standort muss zonenkonform sein (Industriezone).
- Der Betrieb muss baupolizeilich für diese Nutzung bewilligt sein.
- Die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen müssen funktions-tüchtig erstellt sein.
- Der Betriebsinhaber und das Personal müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb der Anlage verfügen und der Behörde die Aus- und Weiterbildungszeugnisse vorweisen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Neue Entsorgungsanlagen für Altfahrzeuge sind UVP-pflichtig, wenn die Behandlungskapazität 10'000 Tonnen pro Jahr überschreitet. Für die Beurteilung der Behandlungskapazität kann als Durchschnittswert für das Gewicht von Altfahrzeugen 950 kg angenommen werden.

Ausgediente Fahrzeuge

Fahrzeuge gelten als ausgedient, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall,

- wenn sie endgültig ausser Betrieb gesetzt sind (Fahrzeugausweis annulliert)
- oder wenn sie länger als einen Monat ohne Kontrollschild im Freien stehen.

Davon ausgenommen sind

- Fahrzeuge, für die der Halter das Kontrollschild nicht länger als ein Jahr beim kantonalen Strassenverkehrsamt hinterlegt hat oder
- die auf bewilligten Abstellflächen des Autogewerbes oder -handels zur Reparatur oder zum Verkauf stehen.

Nicht unter den Begriff Altfahrzeuge fallen:

- Occasionen in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand gemäss VTS.
- Occasionen oder Kundenfahrzeuge, die sich im Bau, Umbau oder in Reparatur befinden und gemäss Art. 24 VVV mit Händlerschildern in Verkehr gebracht werden können.
- Oldtimer gemäss den Weisungen für Veteranenfahrzeuge des UVEK vom 2. Oktober 1998. Als Oldtimer gelten nur Fahrzeuge, die als solche zugelassen sind.

Anforderungen an die Entsorgung

Stand der Technik

Die Entsorgung hat gemäss dem Stand der Technik zu erfolgen. Der jeweilige Stand der Technik ist in der dazu gültigen Vollzugshilfe des BAFU festgehalten. Die nachfolgend aufgeführten Punkte zur Entsorgung von Altfahrzeugen entsprechen dem Stand der Technik und sind zu berücksichtigen. Nicht beschriebene Entsorgungsarten sind der Vollzugshilfe des BAFU zu entnehmen oder mit dem AWA abzusprechen.

Standort	Nicht bewilligt werden dürfen Entsorgungsbetriebe für Altfahrzeuge ⇒ in den Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 sowie in Grundwasserschutzarealen ⇒ in Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen sowie in Landwirtschaftszonen.
Arbeits- und Lagerflächen	Die Anforderungen an die Arbeits- und Lagerflächen richten sich nach den " Allgemeinen Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmittelverwertungsbetriebe " des AWA vom März 2007.
Trockenlegen, Entfrachten und Zerlegen	Pressen und Stapeln Das Pressen (oder andere Verformungen) und das Stapeln von Altfahrzeugen zum Zweck der Lagerung oder des Transports ist nur zulässig, wenn diese vorgängig trockengelegt und entfrachtet worden sind. Kältemittel aus Klimaanlage Pro Betrieb muss gemäss Art. 7 ChemRRV mindestens ein Mitarbeiter im Besitze der Fachbewilligung Kältemittel sein. Zur Entnahme der Kältemittel sind geschlossene Systeme zu verwenden (Absaugung mit geeignetem Gerät). Die Lagerung der entnommenen Kältemittel hat in Spezialgebinden zu erfolgen.
Trockenlegen, Entfrachten und Zerlegen (Fortsetzung)	Batterien, Bleiakumulatoren Diese sind auszubauen und gewässerschutzkonform in säurebeständigen und flüssigkeitsdichten Kunststoffgebinden unter Dach zu lagern. Treibstofftank (Benzin oder Diesel) Die Tanks sind vollständig zu entleeren und anschliessend aufzuschlitzen. Treibstofftank Gas Gasbetriebene Altfahrzeuge dürfen nur von Betrieben mit entsprechender Fachausbildung entgegengenommen werden. Anerkannte Betriebe finden sich unter www.svgw.ch . Motoren- und Getriebeöl / Ölfilter Die Öle sind abzulassen oder mit einem geeigneten Gerät abzusaugen. Öffnungen sind wieder tropffrei zu verschliessen. Ölfilter sind mitsamt der Flüssigkeit zu entfernen oder möglichst vollständig zu entleeren. Öffnungen sind tropffrei zu verschliessen. Flüssigkeiten von Bremsen, Kupplungen, Servolenkungen usw. Die Einfüllbehälter sind zu entleeren oder mitsamt der Flüssigkeit zu entfernen. Die Entleerung hat durch Absaugen mit geeignetem Gerät zu erfolgen. Kühlerflüssigkeit Die Einfüllbehälter sind zu entleeren oder mitsamt der Flüssigkeit zu entfernen. Pyrotechnische Bauteile (Airbags), Stossdämpfer, Federbeine usw. Sofern sie nicht als Ersatzteile weiterverwendet werden, können diese Bestandteile im Fahrzeug belassen werden. Räder, Reifen, Katalysatoren, Partikelfilter usw. Diese Bestandteile sind zu demontieren und als Ersatzteile zu verwenden oder der Verwertung zuzuführen.

Elektrische und elektronische Geräte

Diese sind auszubauen und sofern nicht wiederverwendbar gemäss den Bestimmungen der VREG zu entsorgen.

Ersatzteile und andere Bestandteile

Andere Bauteile und Materialien sind zu demontieren, soweit eine Verwendung als Ersatzteil oder eine Verwertung möglich und sinnvoll ist.

Transport

Der Transport von Altfahrzeugen muss den Vorgaben der SVG entsprechen. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit oder der Umwelt durch auslaufende Flüssigkeiten, abstehende Karosserieteile, ungenügend gesicherte Ladungen und dergleichen ist nicht gestattet.

Meldepflicht

Gemäss Art. 12 VeVA müssen Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen, dem BAFU und der kantonalen Behörde über die angenommenen Abfälle Meldung erstatten. **Ein Mitarbeiter des Betriebes muss im Umgang mit dem Informatiksystem VeVA-online ausgebildet sein.**

Export von Altfahrzeugen

Altfahrzeuge gemäss Code 16 01 04 [ak] sind in der LVA als „andere kontrollpflichtige Abfälle“ klassiert und dürfen deshalb nur mit einer Bewilligung des BAFU exportiert werden. Der Exporteur muss ein entsprechendes Gesuch beim BAFU einreichen.

Export von Konsumgütern

Informationen zu den Anforderungen für den Export von Konsumgütern wie Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Reifen sind in der Broschüre des BAFU "Export von Konsumgütern - Gebrauchtwagen oder Abfall" ersichtlich.

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronische Geräte (VREG) vom 14. Januar 1998 (SR 814.620)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 LSV (SR 814.41)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959 (SR 741.31)

- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 (SR 741.41)
- Weisungen für Veteranenfahrzeuge des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 2. Oktober 1998
- Europäisches Übereinkommen vom über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) vom 30. September 1957 (SR 0.741.621)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 29. November 2002 (SR 741.621)
- Baugesetz des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
- Bauverordnung des Kantons Bern (BauV) vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren des Kantons Bern (Bewilligungsdekret, BewD) vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
- Gesetz über die Abfälle des Kantons Bern (Abfallgesetz, AbfG) vom 18. Juni 2003 (BSG 822.1)
- Abfallverordnung des Kantons Bern (AbfV) vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111)

Auskünfte:

Amt für Wasser und Abfall AWA
Abfall, Boden, Rohstoffe
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Tel. 031 633 38 11
E-Mail: info.awa@bve.be.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern
Tel. 058 462 93 80
E-Mail: waste@bafu.admin.ch